



# Hygiene- und Infektions- schutzkonzept der Hochschule Augsburg

Stand: 21. Januar 2021

## INHALTSVERZEICHNIS

- A. Allgemeine Regelungen
- B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit
- C. Tätigkeiten mit Parteiverkehr
- D. Arbeiten im Labor und in den Werkstätten
- E. Vorlesungsbetrieb
- F. Prüfungen
- G. Dienstreisen
- H. Auslandsexkursionen
- I. Reiserückkehrer:innen
- J. Externe Besucher:innen und Fremdfirmen
- K. Maßnahmen bei Symptomen oder Verdachtsfällen
- L. Verpflegungseinrichtungen an den Campus und Pausen
- M. Psychische Belastungen
- N. Angehörige von Risikogruppen und Schwangere

### Hygieneregeln an der Hochschule Augsburg

#### Ansteckung vermeiden

#### Händewaschen

Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?  
(Hygiene beim Husten & Niesen)

#### Mund-Nasen-Schutz



## A. Allgemeine Regelungen

### Zugang zu und Aufenthalt in den Gebäuden

Die Hochschule Augsburg ist seit dem 16. Dezember 2020 für einen Minimalbetrieb geöffnet. Die Hochschule darf generell nur zweckgebunden betreten werden. Der Aufenthalt auf dem gesamten Hochschulgelände ist auf das erforderliche Maß zu beschränken und dient in erster Linie der Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs. Veranstaltungen, die nicht dem Lehr- und Forschungsbetrieb dienen, werden in der Regel nicht genehmigt. Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Tagungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Hochschulgeländes.

### Betretungsverbot

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. an **Covid-19 erkrankt** sind
2. in den letzten 14 Tagen wesentlich **Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Erkrankten** hatten
3. **Symptome** aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, gemäß RKI, z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen, oder
4. gemäß der jeweils gültigen **Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)** verpflichtet sind, sich für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben.

Die Pflicht zur Absonderung im Fall von Nummer 4 kann vorzeitig enden, frühestens jedoch ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn die betroffene Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument verfügt und sie dieses der Hochschule vorlegt. Das negative Testergebnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die frühestens fünf Tage nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden ist.

**Über das Ende einer angeordneten Isolation entscheidet immer das jeweilige Gesundheitsamt. Erst wenn eine Quarantäne offiziell durch ein Gesundheitsamt beendet wurde, darf auch die Hochschule wieder betreten werden.**

### Internationale Studierende

Internationale Studierende, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet waren, melden sich bitte im International Office, um weitere Informationen zu erhalten: [international@hs-augsburg.de](mailto:international@hs-augsburg.de).

### Maskenpflicht

Für den Aufenthalt in Fluren, Gängen und in den Bewegungs- und Begegnungsbereichen sowie beim Eintreten und Verlassen von Räumen besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Auch für Besucher:innen in Büros mit Parteiverkehr gilt Maskenpflicht.

Je nach Veränderungen im Infektionsgeschehen gilt eine **erweiterte Maskenpflicht**. Es sind dabei insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsamts der Stadt Augsburg und die Bayerische Corona-Ampel zu beachten. Ab einem 7-Tage-Inzidenz-Wert von 35 gilt die Maskenpflicht im Lehrbetrieb auch in Hörsälen und Seminarräumen am Sitzplatz sowohl für die Studierenden als auch für das Lehrpersonal. Derzeit gilt die Maskenpflicht auf dem gesamten Hochschulgelände und auch während der Prüfungen. Wenn möglich, sollten FFP2-Masken verwendet werden.

Den Beschäftigten der Hochschule werden bei Bedarf Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Studierende und Besucher:innen müssen eigene Mund-Nasen-Bedeckungen mitbringen.



### **Abstandsregel**

Vorrangig ist der Abstand von 1,5 Metern zu wahren.

Ansammlungen von Gruppen in Bewegungs- und Begegnungsbereichen sind zu vermeiden.

Aufzüge dürfen nur allein benutzt werden.

### **Handhygiene**

Die Möglichkeit der Handhygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ist in allen Gebäuden der Hochschule gegeben. Eine Händedesinfektion ist ergänzend in den Sanitärräumen und an vielfrequenzierten Orten möglich.

Türklinken und Aufzugtasten etc. sind möglichst mit dem Unterarm oder Ellenbogen zu betätigen.

### **Allgemeine Hygieneregeln**

Alle Hochschulangehörigen werden ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (Anlage) hingewiesen:

- Einhalten eines ausreichenden Abstands zu anderen Personen
- Regelmäßiges richtiges Händewaschen
- Hygiene beim Husten und Niesen
- Maskenpflicht.

### **Lüftungskonzept**

Der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen soll vermieden werden. In Räumen ohne technische Lüftung müssen die Fenster regelmäßig geöffnet und die Räume stoßgelüftet werden. In Büro- und Arbeitsräumen ist nach spätestens 60 Minuten, in Besprechungs- und Seminarräumen ist nach 20 Minuten Aufenthalt zu lüften. Die Lüftungszeit beträgt zwischen drei und zehn Minuten je nach Jahreszeit.

Im Intranet steht unter [www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page](http://www.hs-augsburg.de/Arbeitssicherheit-und-Notfallmanagement.page) eine Übersicht mit allen Räumen zur Verfügung, die über eine automatische Lüftungsanlage verfügen.

In allen anderen Räumen sind die unmittelbaren Benutzer:innen (Studierende, Dozent:innen und Mitarbeiter:innen) dafür verantwortlich, dass eine ausreichende Belüftung erfolgt. Wenn möglich sollte eine Querlüftung stattfinden.

### **Kontaktdatenerfassung „Darf ich rein“**

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt sind die Daten aller Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung, jedes Laborbesuchs sowie des Präsenzbibliotheksbetriebs zu dokumentieren. Das Personen-Tracing findet digital über QR-Codes und das Programm „Darf ich rein“ statt. Die Teilnehmenden jeder Präsenzveranstaltung sind verpflichtet, den jeweiligen QR-Code vor dem Betreten und nach dem Verlassen eines Raumes mit dem Smartphone zu scannen.

Wenn die maximale Belegungszahl in einem Raum überschritten wurde, zeigt das Display mittels roter Signalfarbe ein Zutrittsverbot an.

Auch in Lernräumen und studentischen Arbeitsräumen, die von den Fakultäten oder im Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, muss die Anwesenheit mittels „Darf ich rein“ erfasst werden. Dort dürfen nur die explizit freigegebenen Sitzplätze benutzt werden.

Auch das Lehrpersonal (Professor:innen und Lehrbeauftragte) ist dazu verpflichtet, über das Programm „Darf ich rein“ seine Anwesenheit zu dokumentieren. Zu diesem Zweck werden auch Büros von



Professor:innen mit dem QR-Code ausgestattet. Es reicht das Ein- und Ausloggen am Büro. Lehrbeauftragte müssen sich am Hörsaal oder Seminarraum registrieren.

Auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, MAPR-Studierende, studentische Hilfskräfte und alle Personen, die nicht an den Terminals ein- und ausstempeln, müssen ihre Anwesenheit über „Darf ich rein“ registrieren.

Für den Ausnahmefall, dass kein funktionsfähiges Smartphone zur Verfügung stehen sollte, kann die Anwesenheit über das Programm „Darf ich rein“ mittels Gastfunktion auch durch Dritte dokumentiert werden.

Die Anwesenheit von Mitarbeiter:innen in der Verwaltung und in den Zentralen Diensten wird mittels Ein- und Ausstempeln an den Zeiterfassungs-Terminals vor Ort erfasst.

Die Mitwirkung aller Hochschulangehörigen bei der Kontaktdatenerfassung ist verpflichtend.

### **Corona-Warn-App**

Allen Hochschulangehörigen wird empfohlen, die Corona-Warn-App anzuwenden. Die Nutzung dieser App ersetzt nicht die Anmeldung durch „Darf ich rein“.

## **B. Tätigkeiten im Büro und Gremienarbeit**

Büroarbeit und Home-Office sind individuell nach Maßgabe der jeweiligen Führungskräfte und unter Beachtung der geltenden dienstrechtlichen Vorgaben zum Arbeits- und Mutterschutz auszuführen.

Bei jedem staatlichen Dienstposten, der ganz oder teilweise für Homeoffice geeignet ist, muss Homeoffice grundsätzlich genehmigt werden, wenn der Beschäftigte Homeoffice wünscht und über die notwendige technische Infrastruktur verfügt. Der Betrieb der Hochschule muss jedoch in jedem Fall aufrechterhalten werden.

Die Hochschule ergreift Maßnahmen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Arbeiten im Hochschulbüro sind so zu organisieren, dass ausreichend Schutzabstände gegeben sind. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern am Arbeitsplatz einzuhalten. Soweit dies nicht möglich ist, sind transparente Abtrennungen zu installieren. Auch Änderungen des Mobiliars oder seiner Anordnung sind denkbar. Die Nutzung weiterer für die Tätigkeit geeigneter Flächen und Räume kann in Erwägung gezogen werden.

### **Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Überblick**

Für die grundlegenden, technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen des betrieblichen Arbeitsschutzes sind insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. **Gestaltung der Arbeitsumgebung**, zum Beispiel Anordnung der Arbeitsplätze zur Sicherstellung des Abstands, ausreichende Lüftung, Vorrichtungen wie Abtrennungen, Absperrungen und gegebenenfalls Festlegung innerbetrieblicher Verkehrswege.
2. **Kontaktreduzierung** durch zum Beispiel digitale Kommunikation, Bildung und Beibehaltung von Arbeitsgruppen, Arbeitszeitgestaltung (versetzte Präsenzphasen), Homeoffice,



3. **Hygiene und Reinigung**, zum Beispiel Hände regelmäßig und gründlich waschen; wenn dies nicht möglich ist, Bereitstellung von geeigneten und rückfettenden Handdesinfektionsmitteln, Anpassung von Reinigungsintervallen,

4. **Allgemeine Verhaltensregeln**, zum Beispiel Wahrung von Abstand; Verzicht auf Begrüßungsformen mit direktem Körperkontakt; Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch; zu Hause bleiben bei Krankheitssymptomen.

### **Meetings**

Meetings sind möglichst telefonisch oder über Videokonferenz durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand der Teilnehmenden zu wahren.

### **C. Tätigkeiten mit Parteiverkehr**

Publikumsverkehr, der für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Hochschule nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren.

Die Beratung von Studierenden und Studieninteressierten etc. erfolgt vorrangig über Telefon, E-Mail, Videokonferenz und weitere Online-Kanäle. Für notwendige Vor-Ort-Beratungen ist ein Termin zu vereinbaren. Diese Termine sind möglichst kurz zu halten und es ist ein möglichst großer Abstand im Besprechungsraum zu wahren. Für Besucher:innen gilt eine Maskenpflicht.

Arbeitsplätze mit starkem Parteiverkehr (Bibliothek, Abteilung Studienangelegenheiten, Fakultätssekretariate, International Office, Kasse etc.) sind mit transparenten Abtrennungen auszustatten. Beim Zugang und Aufenthalt ist der Mindestabstand einzuhalten. Zutritt zur Theke hat jeweils nur eine Person. In Wartebereichen sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen.

Bei Vor-Ort-Beratungen ist die Kontaktdatenerfassung mittels „Darf-ich-rein“ anzuwenden.

Sollte die Kontaktdatenerfassung aus irgendwelchen Gründen nicht mittels QR-Code möglich sein, liegt es in der Verantwortung der Hochschul-Mitarbeiter:innen den Kontakt von Besucher:innen mit Vorname, Nachname und Telefonnummer schriftlich zu erfassen und für mindestens 14 Tage aufzubewahren.

### **D. Arbeiten im Labor und in den Werkstätten**

Vorrang hat weiterhin die Kontaktminimierung am Arbeitsplatz.

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist während sämtlicher Arbeiten sicherzustellen. Wenn das kurzzeitig nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Der/die Laborleiter:in unterweist die Studierenden und Mitarbeiter:innen entsprechend den Vorgaben zur allgemeinen Hygiene. Studierende haben nur gemeinsam mit der/dem sie betreuenden Mitarbeiter:in der Fakultät Zutritt zu den Laboren bzw. Werkstätten.

Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Mikroskop, Tastaturen, Maus, etc.) sind die Hände vorab und danach zu reinigen. Vor und nach der Benutzung sind die Objekte/Geräte, wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.



## **E. Vorlesungsbetrieb**

Wir sind darum bemüht, einen angemessenen Mischbetrieb von Präsenzlehre und digitaler Lehre anzubieten, immer abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen und nach dem Vorrang des Gesundheitsschutzes.

### **Präsenzveranstaltungen**

Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie das vom Verband Hochschule Bayern in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeitete und fortzuschreibende Rahmenhygienekonzept.

Ab dem 1. Dezember 2020 sind Präsenzlehrveranstaltungen grundsätzlich untersagt. Der Lehrbetrieb muss auf digitale Lehre umgestellt werden. Davon ausgenommen sind Prüfungen.

### **Abstandsregel**

Bei Labortätigkeiten, Praktika und praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Studierenden sicherzustellen. Die Veranstaltungen sind vorwiegend in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen.

### **Maskenpflicht und Registrierung der Anwesenheit**

Die Lehrenden haben in den Hörsälen und Räumen die Verantwortung und somit das Hausrecht. Sie weisen soweit erforderlich die Maskenpflicht, die Sitzordnung sowie die Verpflichtung zur Registrierung der Anwesenheit an.

### **Regelmäßiges Lüften**

Die Vorlesungsräume sind regelmäßig zu lüften (siehe Lüftungskonzept). Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Das Lehrpersonal ist mitverantwortlich für das Lüften zwischen den Veranstaltungen.

### **Flächendesinfektion**

Im Vorfeld einer jeden Veranstaltung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit.

### **Freigabe von Sitzplätzen**

Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze zu kennzeichnen. Wenn die maximale Belegungszahl in einem Raum überschritten wurde, zeigt das Display von „Darf ich rein“ mittels roter Signalfarbe ein Zutrittsverbot an.

## **F. Prüfungen**

Alternative Prüfungsformen (z. B. Hausarbeiten) haben Vorrang vor Präsenzprüfungen.

**Erweiterte Maskenpflicht:** Auf dem gesamten Campusgelände gilt Maskenpflicht. Diese Pflicht gilt auch in den Prüfungsräumen während der ganzen Prüfung. Wenn möglich, sollten FFP2-Masken verwendet werden.



#### **Studierende dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen,**

- wenn Sie auch nur leichte Symptome haben, die auf COVID19 hindeuten könnten,
- Sie an COVID19 erkrankt sind,
- In den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer COVID19-infizierten Person hatten,
- In den letzten 10 Tagen in einem Land waren, für das die Einreiseverordnung eine häusliche Quarantäne vorschreibt.

#### **a) Gruppenprüfungen**

Vor dem Prüfungsraum sind Bodenmarkierungen im Wartebereich anzubringen. Im Prüfungsraum ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den zu prüfenden Personen sicherzustellen. Im Vorfeld einer jeden Prüfung erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen. Für diese Aufgabe werden die Studierenden mit herangezogen. Desinfektionsmittel und Einmaltücher stehen in den Räumen bereit. Mindestens einmal am Tag erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontaktoberflächen im Prüfungsraum (Tisch / Stuhl) durch professionelles Personal. Für den Fall, dass keine Folgeprüfung im selben Raum und am selben Tag erfolgt, kann hierauf verzichtet werden. In jedem Fall sind die Räume nach jeder Prüfung gründlich zu lüften.

#### **b) Einzelprüfungen**

Während der Prüfung ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Nach der Prüfung ist der Raum gründlich zu lüften und es erfolgt eine Flächendesinfektion der Kontakt-Oberflächen im Prüfungsraum (Tisch, Stuhl). Für den Fall, dass keine Folgeprüfung in demselben Raum und an demselben Tag erfolgt, kann auf die Oberflächendesinfektion im Anschluss an die Prüfung verzichtet werden.

### **G. Dienstreisen**

Dienstreisen ins Ausland dürfen generell nur genehmigt werden, wenn sie zwingend notwendig sind. Nach Möglichkeit sind Video- und Telefonkonferenzen durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so gilt der gewohnte Ablauf: Beschäftigte, die eine Dienstreise antreten möchten, stellen einen Dienstreiseantrag, über den der Dekan/die Führungskraft entscheidet. Unter Umständen müssen Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden. Bei Kontakten mit Externen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

#### **Rückkehr von einer Dienstreise**

Beschäftigte, die nach Rückkehr von der Dienstreise innerhalb von 14 Tagen unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen, dürfen nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) zu wenden. Wird aufgrund der geltenden Einreise-Quarantäne-Verordnung Quarantäne für Dienstreiserückkehrer:innen angeordnet, gelten die Regelungen wie bei Anordnung der Quarantäne durch die Gesundheitsämter entsprechend. Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während der Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

#### **Dienstfahrzeuge**

Die Dienstfahrzeuge der Hochschule sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papierhandtüchern und Müllbeuteln auszustatten. Die Innenräume sind 2 x pro Woche zu reinigen.



## **H. Auslandsexkursionen**

Auslandsexkursionen mit Studierendengruppen können stattfinden, wenn es das Infektionsgeschehen zulässt. Es sind die Reisewarnungen/Risikogebiete des Auswärtigen Amtes zu berücksichtigen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>).

Bei Pflichtmodulen muss die jeweilige Fakultät eine Alternative für Studierende anbieten, die aufgrund der aktuellen Situation die Exkursion nicht antreten können oder möchten. Unter Umständen müssen Exkursionen oder Dienstreisen kurzfristig in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens abgesagt werden.

## **I. Reiserückkehrer:innen**

Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben (gemäß Veröffentlichung des RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)), sind grundsätzlich verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und unverzüglich die für sie zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu kontaktieren (siehe Einreise-Quarantäneverordnung – EQV vom 5. November 2020). Für diese Personen gilt demnach auch ein Betretungsverbot der Hochschule in selbigem Zeitraum.

Ausnahmen und weitere Details entnehmen Sie bitte der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/True>.

Für Mitarbeiter:innen gilt: Eine Ausübung der Tätigkeit im Home-Office während einer Quarantäne ist, wenn möglich, erwünscht.

## **J. Externe Besucher:innen und Fremdfirmen**

Externe Besucher:innen und Angehörige von Fremdfirmen sind zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes in den Hochschulgebäuden verpflichtet.

Der Vor-Ort-Kontakt mit externen Besucher:innen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Besucher:innen sind über die an der Hochschule aktuell geltenden Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie zu informieren.

### **Kontaktdatenerfassung**

Fremdfirmen müssen sich vor Betreten der Hochschulgebäude beim Fremdfirmenkoordinator (Georg Kiefel) anmelden. Die Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt des Betretens bzw. Verlassens des Hochschulgeländes ist zu dokumentieren. Hierfür stellt die Abteilung Technik und Gebäude ein Formular zur Verfügung: [www.hs-augsburg.de/Technik-und-Gebaeude/Fremdfirmen](http://www.hs-augsburg.de/Technik-und-Gebaeude/Fremdfirmen).

Auch externe Besucher:innen ohne Voranmeldung müssen entweder über das Programm „Darf ich rein“ oder mittels schriftlicher Dokumentation erfasst werden. Die Daten müssen für mindestens 14 Tage aufbewahrt werden.





### **K. Maßnahmen bei Symptomen oder Verdachtsfällen**

Personen mit Atemwegssymptomen sollen sich grundsätzlich nicht am Campus aufhalten.

**Studierende** mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Atemwegsproblemen jeglicher Schwere kontaktieren bitte ihren Hausarzt oder den medizinischen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117).

**Beschäftigte**, die unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere zeigen und in den vergangenen vierzehn Tagen vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten, sind als dienst- bzw. arbeitsunfähig zu behandeln. Sie dürfen deshalb nicht zum Dienst erscheinen, bis das Vorliegen einer Corona-Virus-Infektion abgeklärt ist. Diese Beschäftigten sind verpflichtet, sich umgehend telefonisch an ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) zu wenden.

Beschäftigte und Studierende, die innerhalb der vergangenen 14 Tage Kontakt zu nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, müssen umgehend das für sie zuständige Gesundheitsamt kontaktieren. Dies muss in jedem Fall erfolgen – unabhängig vom Auftreten von Symptomen.

Ab dem Kontakt ist eine häusliche Selbstisolation für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Erkrankten Pflicht. Es muss ein Covid-19-Test gemacht werden. Dieser ist nach 5-7 Tagen zu wiederholen. Auch wenn beide Tests negativ ausfallen gilt weiterhin die angeordnete Quarantäne, außer das Gesundheitsamt verkürzt diese. Nur dann dürfen Studierenden oder Beschäftigte wieder an die Hochschule kommen.

### **L. Verpflegungseinrichtungen an den Campus und Pausen**

Die Verpflegungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Augsburg können jeweils aktuell abgerufen werden unter: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/mensen-cafeterien/augsburg/hs-augsburg>

Es gelten die Zugangs- und Hygieneregeln des Studentenwerks Augsburg: <https://studentenwerk-augsburg.de/essen-trinken/>.

An den Arbeitsplatz mitgebrachte Mahlzeiten sollen möglichst allein eingenommen werden. Persönliche Utensilien, insbesondere Essbesteck und Geschirr, sollen nicht mit anderen geteilt werden.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist auch in den Pausenräumen einzuhalten.

In den Teeküchen ist auf Sauberkeit besonders zu achten und es sind möglichst Einwegputzlappen zu nutzen.

### **M. Psychische Belastungen**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert viele Beschäftigte und kann Ängste erzeugen. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Beratungssituationen, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Bereichen sowie Anforderungen des Physical Distancing.

#### **Beratungsangebot**

Die Hochschule stellt allen Hochschulangehörigen eine psychosoziale Beratung zur Verfügung. Ansprechpartner ist die Praxis consens – Herr Stefan Becker. Studierende wenden sich für einen Termin an die Zentrale Studienberatung: [studienberatung@hs-augsburg.de](mailto:studienberatung@hs-augsburg.de). Alle Beschäftigten können direkt unter [mitarbeiterberatung@hs-augsburg.de](mailto:mitarbeiterberatung@hs-augsburg.de) einen Termin vereinbaren. Das Beratungsangebot steht während der Corona-Pandemie telefonisch und online zur Verfügung.



## **N. Angehörige von Risikogruppen und Schwangere**

Die Hochschule hat die besondere Situation der Angehörigen von Risikogruppen im Fokus. Ihr Schutzbedarf unterscheidet sich je nach zugrundeliegendem Krankheitsbild und persönlicher Disposition. Wir empfehlen unter Fürsorgeaspekten ausdrücklich die Rücksprache mit der jeweils behandelnden Fachärztin oder dem Facharzt.

### **Attest**

Angehörige von Risikogruppen unter den Beschäftigten (Professor:innen und Mitarbeiter:innen), die nicht am Normalbetrieb auf dem Campus teilnehmen möchten oder können, müssen ihrer Führungskraft ein hausärztliches Attest vorlegen. Die Interpretation des Attests bzw. die entsprechende Anpassung des Arbeitsplatzes soll bei Bedarf in Abstimmung zwischen Führungskraft und Betriebsarzt erfolgen. Für eine Begehung des Arbeitsplatzes steht das Team Notfallmanagement (Norbert Weiß und Thomas Mitchell) zur Verfügung. Sie können die Fakultäten und Abteilungen besuchen und mit den Vorgesetzten überprüfen, ob die Arbeitsplätze nach den Regeln unseres Hygieneplans „Corona-sicher“ sind.

Beschäftigte, mit Verdacht auf gesundheitliche Risiken, die kein hausärztliches Attest vorweisen, werden direkt an den Betriebsarzt verwiesen, der dann ggf. eine Untersuchung und die anschließende Bewertung/Interpretation vornimmt.

### **Schwangere**

Schwangere Beschäftigte unterliegen einem Beschäftigungsverbot mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit im Homeoffice.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage hat das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg die Weisung erteilt, **dass schwangere Studentinnen nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen**. Das Gewerbeaufsichtsamt reagiert hiermit auf Vorlagen des Bundesministeriums, das durch diese Maßnahme schwangeren Studentinnen und ihren ungeborenen Kindern einen gesonderten Schutz gewähren möchte. **Folglich besteht ein Betretungsverbot für schwangere Studentinnen in der Hochschule Augsburg, d.h. sie müssen aktuell von Veranstaltungen, Vorlesungen etc. fernbleiben**. Die Lehrkräfte werden ihnen entsprechende Ersatzleistungen für die reinen Präsenzveranstaltungen anbieten, so dass ihnen kein Nachteil durch die Nicht-Teilnahme entsteht.

Für Angehörige von Personen, die einer Risikogruppe angehören, gelten keine besonderen Regelungen.

### **Betriebsärztin**

Die Betriebsärztin der Hochschule (Dr. Diana Vogt, ASAM praevent GmbH, Institut für Arbeitssicherheit, Arbeitsmedizin und Prävention) steht allen Beschäftigten als Ansprechpartnerin für individuelle Beratungen zur Verfügung. Die Terminvereinbarung mit Dr. Diana Vogt erfolgt über E-Mail an [arbeitssicherheit@hs-augsburg.de](mailto:arbeitssicherheit@hs-augsburg.de).

Diana Vogt kennt den Arbeitsplatz Hochschule und schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die allgemeinen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Im Anschluss setzen Sie sich mit [praevention@hs-augsburg.de](mailto:praevention@hs-augsburg.de) in Verbindung. Wir suchen dann nach einer geeigneten Lösung.

### **Studierende**

Studierende, die einer Risikogruppe angehören, besorgen sich im Hinblick auf die Teilnahme an Prüfungen bitte ein ärztliches Attest, in dem ihre individuellen Bedürfnisse für eine Prüfung festgehalten werden. Dieses Attest legen sie der/dem Prüfer:in und dem Fakultätssekretariat vor, damit die Fakultät notwendige Maßnahmen ergreifen kann. Für das Gespräch mit ihrem Arzt können Studierende folgendes Formular nutzen: [https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary\\_39895/HSA-Arztformular-Risikogruppe.pdf](https://www.hs-augsburg.de/Binaries/Binary_39895/HSA-Arztformular-Risikogruppe.pdf)



## **HYGIENEREGELN AN DER HOCHSCHULE AUGSBURG**

### **Ansteckung vermeiden**

Was muss ich beachten, um mich und meine Mitmenschen vor einer Infektion zu schützen?

- Halten Sie immer mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.
- Kein direktes Ansprechen des Gegenübers, sondern „aneinander vorbeireden“ – Spucke kann sehr weit fliegen.
- Vermeiden Sie jeglichen Körperkontakt, z. B. Händeschütteln zur Begrüßung oder beim Übergeben von Dokumenten.
- Wenn dies nicht möglich sein sollte, waschen Sie sich nach jedem Körperkontakt die Hände. Insbesondere sollte vermieden werden, mit ungewaschenen Händen Augen, Nase oder Mund zu berühren!

### **Händewaschen**

Wann sollte ich mindestens meine Hände waschen?

- nach Betreten des Gebäudes bzw. beim Ankommen am Arbeitsplatz
- nach dem Besuch der Toilette
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- nach dem Kontakt mit Abfällen
- vor den Mahlzeiten bzw. vor und nach der Zubereitung von Speisen (z. B. in der Pause)
- vor dem Hantieren mit Medikamenten oder Kosmetika (z. B. Cremes, Lippenpflege etc.)
- vor und nach dem Körperkontakt mit Kolleginnen und Kollegen, falls dieser nicht vermeidbar ist

Wie wasche ich richtig?

- Halten Sie die Hände unter fließendes Wasser. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion von Krankheitserregern.
- Seifen Sie dann die Hände gründlich für circa 20 bis 30 Sekunden ein (Handinnenflächen, Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Daumen, Fingernägel). Wenn möglich, nutzen Sie Flüssigseifen in ausreichender Menge.
- Spülen Sie die Hände unter fließendem Wasser ab. Verwenden Sie zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.
- Trocknen Sie die Hände sorgfältig und idealerweise mit Einmalhandtüchern ab – dabei die Fingerzwischenräume nicht vergessen!

### **Wie kann ich meine Mitmenschen vor einer Ansteckung schützen?**

#### **(Hygiene beim Husten & Niesen)**

- Entfernen Sie sich beim Husten oder Niesen möglichst weit von anderen Personen und drehen Sie sich weg.
- Nutzen Sie ein Einwegtaschentuch! Verwenden Sie dies nur einmal und entsorgen es anschließend idealerweise in einem Mülleimer mit Deckel. Waschen Sie danach Ihre Hände.
- Ist kein Taschentuch griffbereit, husten oder niesen Sie in die Armbeuge, nicht in die Hand!



### **Mund-Nasen-Schutz**

Ein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen:

- stets bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen,
- auf dem gesamten Hochschulgelände,
- auf Fluren, Gängen und in allen Bewegungs- und Begegnungsräumen und
- in allen Büros mit Parteiverkehr.

Beim Anziehen eines Mund-Nasen-Schutzes ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Hände sollten vorher gründlich mit Wasser und Seife gewaschen werden.

Der Mund-Nasen-Schutz muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

Ein durchfeuchteter Mund-Nasen-Schutz sollte umgehend abgenommen und ausgetauscht werden.

Die Außenseite des gebrauchten Mund-Nasen-Schutzes ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden.

Nach Absetzen des Mund-Nasen-Schutzes sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 bis 30 Sekunden mit Seife).

Der Mund-Nasen-Schutz sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.

### **Jeder ist für die hygienische Aufbereitung seines (auch selbst hergestellten) Mund-Nasen-Schutzes selbst verantwortlich.**

Dieser sollte nach Nutzung idealerweise bei 95° C, mindestens aber bei 60° C gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Das anschließende heiße Bügeln ist für die Wiederaufbereitung von entscheidender Bedeutung. Dabei sind eventuelle Herstellerangaben zur maximalen Zyklusanzahl zu beachten, um die Festigkeit und Funktionalität des Mund-Nasen-Schutzes zu gewährleisten.

Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

Wenn möglich, sollten FFP2-Masken verwendet werden.